

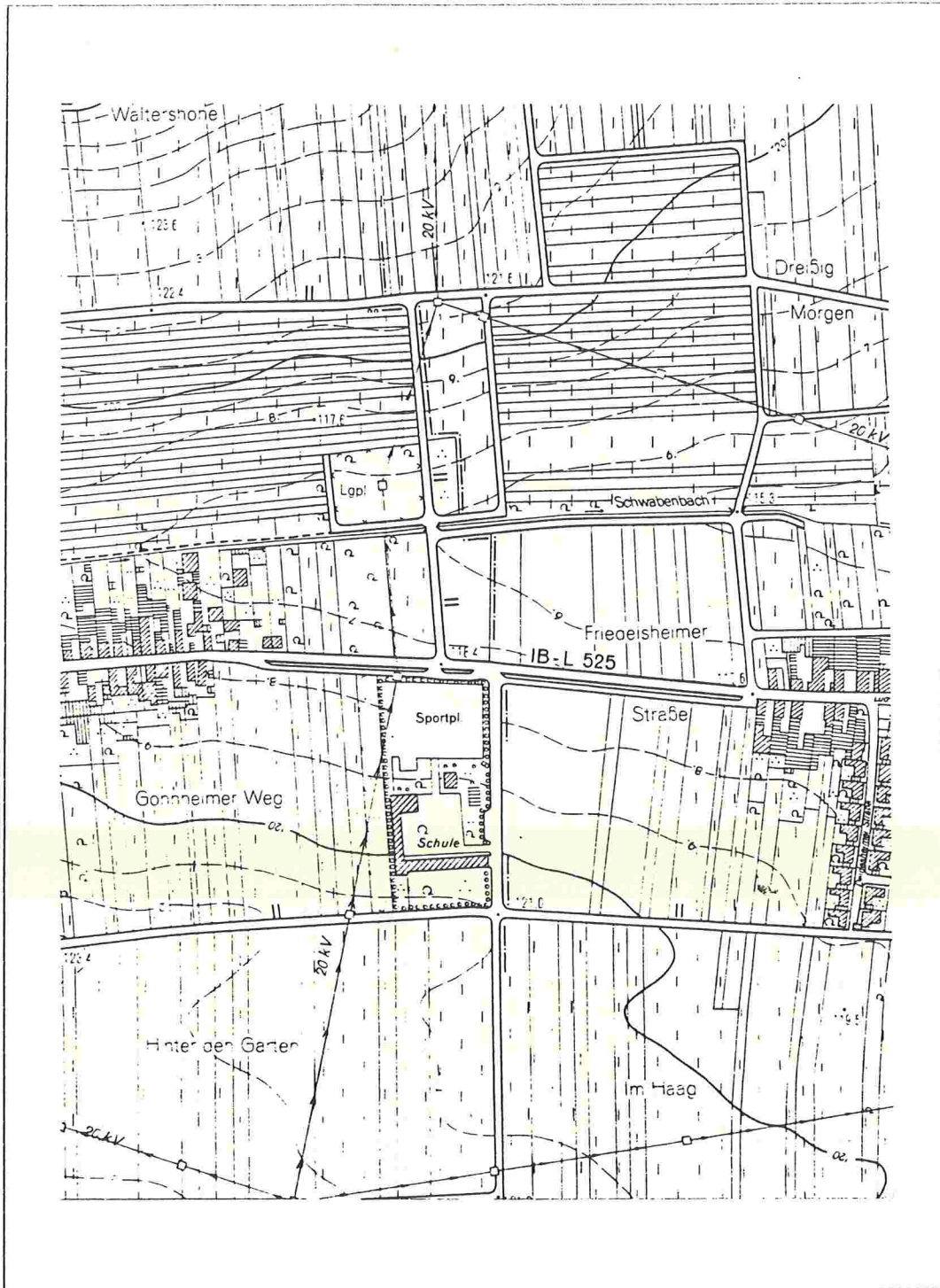
BEGRÜNDUNG gemäß Paragr. 9 Abs. 8 BauGB

zum

Bebauungsplan

"Verkehrsberuhigung Friedelsheim - Gönnsheim"

"Neubau eines Fahrbahnteilers in die L 525 zwischen Friedelsheim und Gönnsheim"



Inhaltsverzeichnis:

Rechtsgrundlagen	3
Planungsgebiet und räumlicher Geltungsbereich.....	3
Bodenordnung	3
Verfahren	4
Gegenstand und Konzeption des Bebauungsplanes.....	5
Lärmschutzmaßnahmen.....	5
Maßnahmen in Wassergewinnungsgebieten.....	5
Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft.....	6
Maßnahmen zum Ausgleich von Beeinträchtigungen...	6
Leitungen	7
Kosten	7

1. RECHTSGRUNDLAGEN

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), ergänzt durch das Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch (BauGB- MaßnahmenG) vom 17. Mai 1990 (BGBl. I S. 926) und das Einigungsvertragsgesetz vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1122).
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. S. 132, geändert durch das Einigungsvertragsgesetz vom 23. September 1990, BGBl. II S. 889, 1122).
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58).
4. Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 28. November 1986 (GVBl. S. 307, ber. GVBl. 1987, S. 48), zuletzt geändert durch das Landesgesetz zur Änderung der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 8. April 1991 (GVBl. S. 118).
5. Landesgesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflegegesetz - LPflG) in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch das Landesgesetz zur Änderung des Landespflegegesetzes vom 27. März 1987 (GVBl. S. 70).
6. Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419), zuletzt geändert durch das Landesgesetz zur Fortführung der Verwaltungsvereinfachung vom 8. April 1991 (GVBl. S. 104).

2. Planungsgebiet und räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt in Höhe der Schule von Friedelsheim/Gönheim am östlichen Ortseingang der Gemeinde Friedelsheim entlang der L 525.

Der Bebauungsplan umfaßt die nachfolgend bezeichneten Flächen und Flurstücke, wobei eine exakte textliche Abgrenzung der Bebauungsgrenzen nicht möglich ist.

Gemarkung Gönheim

Flurstücksnummern: 2293

Gemarkung Friedelsheim

Flurstücksnummern: 382, 383, 384, 392/1, 396,

sowie die für den bisherigen Straßenausbau erforderliche Fläche;

Die Grenzen des Bebauungsplanes sind deshalb dem Bebauungsplanentwurf im Maßstab 1: 250 zu entnehmen.

3. Bodenordnung

Die für den Straßenbau erforderlichen Flächen sollen durch das Land Rheinland-Pfalz erworben werden.

4. Verfahren

Die L 525 besitzt eine überörtliche Bedeutung im Hinblick auf die Verkehrsbeziehung Wachenheim - Friedelsheim - Maxdorf - Ludwigshafen - Mannheim. Gleichzeitig stellt sie auch die Hauptverkehrsverbindung Gönheim nach Wachenheim und damit der Hauptverkehrsader B 38 dar.

Bedingt durch die gerade Streckenführung der L 525 und der damit einhergehenden hohen Geschwindigkeiten in Verbindung mit der Ausbaubreite von 6,50 m ist es in der Vergangenheit häufig zu gefährlichen Situationen und Unfällen zwischen Kraftfahrzeugen und nichtmotorisierten Verkehrsteilnehmern (insbesondere Schulkindern) gekommen.

Bedingt durch die Schule wird dieser Bereich stark vom Radverkehr frequentiert. In dem betreffenden Bereich wird dem Radfahrer und Fußgänger keine Möglichkeit gegeben, die Fahrbahn zu überqueren. Zudem wird auf der Strecke zwischen Friedelsheim und Gönheim durch die gerade Linienführung durchweg mit überhöhter Geschwindigkeit gefahren.

Durch den Einbau eines Fahrbahnteilers wird dem Fußgänger und Radfahrer eine Überquerungshilfe angeboten und gleichzeitig die Geschwindigkeit in diesem Bereich gesenkt.

Die derzeitige Gefahrensituation aufgrund der vorgenannten Gegebenheiten kann durch den Einbau eines Fahrbahnteilers entschärft werden.

5. Gegenstand und Konzeption des Bebauungsplanes

Mit der vorliegenden Planung werden nachstehende Ziele verfolgt:

- a) Herstellung eines Fahrbahnteilers in der L 525 in Höhe der Schule von Friedelsheim/Gönnheim am östlichen Ortseingang von Friedelsheim;
- b) Herstellung einer Überquerungsmöglichkeit für Radfahrer und Fußgänger in Höhe des Fahrbahnteilers,
- c) Herstellung eines Rad- und Gehwegeverbindungsstückes zwischen Fahrbahnteiler und dem nördlich abzweigenden Feldweg;

zu a) Durch die Erstellung eines Fahrbahnteilers wird die Verkehrssicherheit der L 525 wesentlich verbessert.

Durch die Einengung des optisch wirksamen Verkehrsraumes auf weniger als die Hälfte der früheren Breite wird der Verkehrsfluß automatisch abgebremst. Dies bedeutet für die Ortseinfahrt von Friedelsheim eine verringerte Durchfahrtsgeschwindigkeit und eine geringere Emissionsbelastung. Gleichzeitig wird durch die Rückverlagerung der Fahrbahnverengung der damit verbundene Gefahrenherd aus der Ortschaft herausgenommen, sodaß eine Abnahme der Gefahrensituationen innerhalb der Ortseinfahrt erfolgt.

zu b) In Verbindung mit dem Fahrbahnteiler ergibt sich für die Radfahrer und Fußgänger (Schulkinder) die Möglichkeit, den Fahrbahnteiler als gefahrenärmere Überwegung über die L 525 zu nutzen. Durch die kürzere Distanz zwischen den Verweil- und Warteflächen, die optische Bremswirkung des Fahrbahnteilers, sowie die kürzere Verweildauer der Kinder auf der Fahrbahn wird die Gefahrensituation erheblich vermindert.

zu c) Durch die Erstellung eines Rad- und Gehwegeverbindungsstückes zwischen Überquerung in Höhe des Fahrbahnteilers und dem Feldweg wird ebenfalls die Verweildauer der Kinder auf der Fahrbahn reduziert. Damit ergibt sich eine gefahrenärmere Verbindung der Schule mit den nördlich der L 525 und östlich der L 527.

5.1. **Lärmschutzmaßnahmen**

Lärmschutzmaßnahmen sind nicht notwendig, da eine Zunahme des Verkehrs nicht erfolgt.

5.2. **Maßnahmen in Wassergewinnungsgebieten**

Durch die Baumaßnahmen werden keine Wassergewinnungsgebiete berührt.

5.3. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft

Als Bestandteil des Bebauungsplanes wurde vom Landschaftsarchitekturbüro Dörr & Hauck (NTP - Natur Trend Planung) ein landschaftspflegerischer Begleitplan erstellt, in dem das Planungsgebiet kartiert und die Belastungen durch die geplante Maßnahme, ihre Auswirkungen und die sonstigen Belange aufgezeigt wurden.

In der Begründung zum Bebauungsplan werden jedoch lediglich die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen aufgezeigt werden.

5.3.1. Maßnahmen zum Ausgleich von Beeinträchtigungen

Basis und Grundlage für einen qualitativen Ausgleich ist der quantitative Flächenausgleich im Maßstab 1:1.

Insgesamt werden 1681 m² an Fläche durch die Baumaßnahme beansprucht.

Vergleicht man Flächen und Vegetationselemente mit ähnlichem bioökologischen Wirkungsgrad, so lässt sich folgende Bilanz ableiten:

Art	Beanspruchte Flächen und Elemente	Geplante Flächen und Elemente	Differenz
<hr/>			
<u>Flächen und Elemente mit sehr hohem bis hohem Wirkungsgrad</u>			
Bäume, groß	- St.	13 St.	+ 13 St.
Strauchfl.	26,0 m ²	346,0 m ²	+ 320,0 m ²
<u>Flächen und Elemente mit mittlerem Wirkungsgrad</u>			
Wiesenansaat	415,0 m ²	375,0 m ²	- 47,0 m ²
<u>Flächen und Elemente mit geringem Wirkungsgrad</u>			
versieg. Fl.	926,0 m ²	966,0 m ²	+ 40,0 m ²
Ackerfläche	314,0 m ²	-, m ²	- 314,0 m ²

Aus dieser Bilanz kann man schließen, daß der durch die Baumaßnahme bedingte Eingriff in das ökologische Wirkungsgefüge der Landschaft durch die vorgesehenen Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

Im Bereich der Baumaßnahme stehen 1681 m² zur Verfügung, von denen ca. 966 m² als versiegelte Fläche entfallen.

Infolge der geringen zusätzlichen Flächenversiegelung von 40 m² und den getätigten landespflegerischen Maßnahmen ist ein Ausgleich des Eingriffes innerhalb der Fläche gegeben.

6. Leitungen

Die Durchführung der im Zusammenhang mit dem Ausbau notwendigen Änderungen und Verlegungen vorhandener Leitungen, sowie die Kostentragung für diese Maßnahmen richten sich nach den bestehenden Verträgen, bzw. nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Der Baulastträger wird die zuständigen Versorgungsträger rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten unterrichten, sodaß eine vorherige Abstimmung über die Durchführung der Arbeiten erfolgen kann.

7. Kosten

Kostenträger für die Maßnahme ist das Land Rheinland-Pfalz.

Friedelsheim, den 11.12.1992

Bauer, Ortsbürgermeister



Gönnheim, den 11.12.1992

Hagen, Ortsbürgermeister



Friedelsheim, den 11. MAI 1993

Bauer, Ortsbürgermeister



Gönnheim, den 11. MAI 1993

Hagen, Ortsbürgermeister



Diese Begründung ist Bestandteil
des am 16.12.1992. angezeigten
Bebauungsplanes.

Kreisverwaltung Bad Dürkheim
Bad Dürkheim, den 15.03.1993

Im Auftrag


(Eichner)